

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 NÖ GEW § 16

NÖ GEW - Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at